

Martin Rettenberger, Hauke Brettel, Wolfgang Retz und Reinhard Eher

Methodologischer Anspruch und qualitative Wirklichkeit: Die Bedeutung wissenschaftlicher Diskurse für die Qualitätssicherung forensischer Praxis

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Psychiatrie Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rettenberger, Martin; Brettel, Hauke; Retz, Wolfgang; Eher, Reinhard (2018). Methodologischer Anspruch und qualitative Wirklichkeit. Die Bedeutung wissenschaftlicher Diskurse für die Qualitätssicherung forensischer Praxis. *Recht und Psychiatrie* 36(2018), 3, S. 150–153.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Martin Rettenberger, Hauke Brettel, Wolfgang Retz, Reinhard Eher

Methodologischer Anspruch und qualitative Wirklichkeit: Die Bedeutung wissenschaftlicher Diskurse für die Qualitätssicherung forensischer Praxis

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob aus methodologischer Sicht der forensischen Wissenschaften eine Fortführung der Diskussion um Mindestanforderungen für Prognosegutachten angezeigt ist oder die aktuell vorliegenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung als (immer noch) ausreichend eingestuft werden können. Dafür wird zunächst auf den Begriff der wissenschaftlichen Methode und dessen Umsetzung in der forensischen Praxis eingegangen. Anschließend werden (inter-)nationale Methodendiskurse beispielhaft dargestellt, die verdeutlichen, wie dynamisch die Methodenentwicklung im Bereich kriminalprognostischen Wissens seit geraumer Zeit ist. Vor dem Hintergrund berufsethischer Standards, die eine am aktuellen Erkenntnisstand ausgerichtete diagnostische und therapeutische Arbeit einfordern, stellt sich in Anbetracht des fortwährenden Wissenszuwachses nicht die Frage, ob, sondern nur, wie Mindestanforderungen überarbeitet werden. Es besteht die Hoffnung, im Zuge dieses Prozesses über die Formulierung von Mindestanforderungen hinaus eine grundsätzliche Diskussion über Qualitätsstandards bei Prognosegutachten führen zu können.

Schlüsselwörter: Kriminalprognose, Prognosemethoden, Mindestanforderungen, Qualitätsstandards

Methodological aspiration and qualitative reality: the relevance of scientific discourses for the quality assurance process of forensic practice in criminal prognosis

This article deals with the question whether – from a methodological point of view – a continuation of the discussion about minimum requirements for risk assessment reports is indicated or, on the other hand, whether the currently available standards of quality control can be still regarded as sufficient. Firstly, the concept of scientific methods and the implementation into forensic practice is discussed. Then we introduce some examples of (inter-)national methodological discourses in order to illustrate the dynamics of the methodical developments in the field of risk assessment research. Since ethical standards require diagnostic and therapeutic procedures which refer to the current state of knowledge, the question to be answered should not be »whether« but rather »how« we should revise minimal standards for risk assessment reports. In doing so, it may be possible to proceed from minimum requirements to a discussion about quality standards of risk assessment reports.

Keywords: criminal prognosis, prediction methods, minimum requirements, quality standards, Germany

Die Methodologie forensischer Praxis

Der Anspruch eines Gutachtens, das durch Experten und Expertinnen für Gerichte erstellt wird, besteht darin, der/-m juristischen Entscheidungsträger/-in Wissen zur Verfügung zu stellen, das ohne die Unterstützung des Sachverständigengutachtens nicht vorliegen würde (NEDOPIL & MÜLLER 2012). Damit sollen juristische Entscheidungen auf eine wissenschaftlich fundierte Grundlage gestellt und mögliche Fehler vermieden werden. Die einschlägigen Lehrbücher zur Erstellung psychologischer (WESTHOFF & KLUCK 2014) und psychiatrischer Gutachten (VENZLAFF et al. 2015) betonen aus naheliegenden Gründen den wissenschaftlichen Anspruch der Gutachertätigkeit. Die »Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten« benennen konkret den Umstand, dass es sich beim Sachverständigengutachten um »eine wissenschaftliche Leistung [handeln sollte], die darin besteht, aufgrund wissenschaftlich anerkannter Methoden und Kriterien nach feststehenden Regeln der Gewinnung und Interpretation von Daten zu konkreten Fragestellungen fundierte Feststellungen zu treffen« (KÜHNE & ZUSCHLAG 2001, 8). Für die Begutach-

tung bei Fragen der Kriminalrückfallprognose konkretisiert DAHLE (2005, 12) die Anforderungen an ein Sachverständigengutachten dahingehend, dass es einer »rational begründeten, intersubjektiv überprüfbaren und möglichst auch empirisch belegten Methodik folgen« sollte.

Im Zentrum der Sachverständigentätigkeit im Bereich der Kriminalrückfallprognose steht somit die Anwendung theoretischer Modelle und empirischer Erkenntnisse der Humanwissenschaften als Hilfestellung zur Beantwortung juristischer Fragen, die im Zusammenhang mit verhaltensprognostischen Einzelfallentscheidungen gestellt werden. Humanwissenschaftliche Empirie beinhaltet die theoretisch fundierte Formulierung von Fragestellungen und Hypothesen, die anschließend anhand von Ergebnissen systematischer Datensammlungen überprüft werden. Aus diesen Prüfprozessen folgen weiterführende Interpretationen für die klinisch-forensische Anwendungspraxis, während hingegen »Prognosen auf der bloßen Grundlage vorwissenschaftlicher (»klinischer«) Erfahrung, Intuition oder spekulativer Zusammenhangsvermutungen [...] dieser Aufgabe nicht gerecht« werden (DAHLE 2005, 12).

Nachdem frühere Untersuchungen im Hinblick auf diese wissenschaftlichen Qualitätsstandards regelmäßig eklatante Mängel bei forensischen Sachverständigengutachten zutage förderten (KUNZL & PFÄFFLIN 2001; NOWARA 1995; PFÄFFLIN 1978, 2000; HAUBNER-MACLEAN & EHER 2014), ist in den letzten Jahren eine positive Tendenz bezüglich der Qualität von Prognosegutachten festzustellen (KURY & ADAMS 2010). Unter anderem dürften hierfür die durch die einschlägigen Berufsverbände implementierten Weiterbildungscurricula im Bereich der forensischen Sachverständigentätigkeit verantwortlich sein (DAHLE et al. 2012; MÜLLER & SAIMEH 2012). Darüber hinaus legen aktuelle empirische Daten nahe, dass diese positive Entwicklung auch im Zusammenhang mit der erstmalig interdisziplinär ausgerichteten Formulierung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten (BOETTICHER et al. 2007) steht (WERTZ et al. 2018).

Mindestanforderungen und methodische Qualität

Die 2006 bzw. 2007 publizierten »Mindestanforderungen für Prognosegutachten« (BOETTICHER et al. 2007) haben die forensische Prognosepraxis nachhaltig positiv beeinflusst und sind heute fester Bestandteil der Grundlagenliteratur forensischer Wissenschaften (z. B. DAHLE 2010; KRÖBER 2010; LEYGRAF 2015). Das Ziel der sogenannten Mindestanforderungen bestand darin, grundlegende Begutachtungsgrundsätze – im Sinne von Empfehlungen – zusammenfassend darzustellen, anhand derer »dem forensischen Sachverständigen die Erstellung von Prognosegutachten und den Verfahrensbeteiligten die Bewertung von deren Aussagekraft erleichtert« werden sollte (BOETTICHER et al. 2007, 90). Neben den gesetzlichen Vorgaben wurden verschiedene von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze genannt sowie ein Katalog formeller und inhaltlicher Mindestanforderungen vorgestellt.

Aus methodischer Sicht wird bereits zu Beginn das zentrale Kriterium genannt: »Der Sachverständige bedient sich bei der Gutachtenerstattung methodischer Mittel, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden.« (BOETTICHER et al. 2007, 92) Im Abschnitt zu den inhaltlichen Mindestanforderungen werden Spezifizierungen vorgenommen, die sich unter anderem auf die idiografische, also auf den Einzelfall bezogene Nutzung empirischen Wissens, die Analyse der individuellen Biografie und Delinquenzentwicklung, die Bedeutung klinischer Diagnosen und die Anwendung standardisierter Prognoseinstrumente beziehen.

Ein Hauptkritikpunkt an der ersten Auflage der Mindestanforderungen bestand und besteht darin, dass – wie der Name »Mindestanforderungen« bereits nahelegt – sie eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für ein wissenschaftlich fundiertes, akademischen Ansprüchen genügendes Gutachten darstellen. Wie KONRAD (2010) im Rahmen einer Gutachtenanalyse – die bezeichnenderweise unter dem Titel »Schlechtachten trotz Einhaltung der »Mindestanforderungen an Prognosegutachten« publiziert wurde – eindrücklich zeigt, kann trotz Einhaltung der Formalkriterien von Mindestanforderungen ein inhaltlich mehr als zweifelhaftes Gutachten erstellt werden. Ein Grund dafür liegt sicher in der zum damaligen Zeitpunkt vorsichtig gestellten Formulierung einzelner methodischer Aspekte, was zwangsläufig die Frage aufwirft, ob mehr als zehn Jahre später nicht weitere Konkretisierungen

vorgenommen werden könnten, die die Wirkkraft der als Empfehlungen formulierten Mindestanforderungen weiter erhöhen könnten.

Aktuelle Entwicklungen forensischer Prognosemethodik

Der vorliegende Beitrag will die Ergebnisse einer Neuauflage der Mindestanforderungen nicht vorwegnehmen. Es sollen im Folgenden cursorisch verschiedene Aspekte genannt werden, denen in der (inter-)nationalen Methodendiskussion um die Qualität von Prognosegutachten in den letzten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt wurde, um damit die Dynamik forensischer Prognoseforschung zu veranschaulichen. Nur wenn die aktuellen Erkenntnisse dieser Wissenschaftsdiskurse angemessen berücksichtigt werden, kann der formulierte Zweck der Mindestanforderungen, eine Orientierung für die Erstellung und Bewertung von Prognosegutachten zu sein, auch in Zukunft mit mindestens der gleichen Berechtigung erfüllt werden.

Beispielsweise wurde in der jüngeren Vergangenheit – einerseits aufgrund von theoretischen Überlegungen, andererseits aber auch als Folge von Ergebnissen empirischer Studien aus dem deutschsprachigen Raum – wiederholt kritisch die Frage nach der Relevanz krankheits- bzw. störungsspezifischer Informationen diskutiert (EHER et al. 2016 a). In diesem Zusammenhang wurde auch eindrucksvoll und zum wiederholten Male die mangelhafte Reliabilität klinischer Diagnosen empirisch in Erinnerung gerufen (MOKROS et al. 2018), und somit auch die Validität im Hinblick auf deren prognostischer Relevanz infrage gestellt (EHER et al. 2015, 2016 b). Als einen Weg aus diesem Dilemma könnte man den Vorschlag aufgreifen, eine differenzierte Analyse psychopathologischer Syndrome jenseits diagnostischer Kategorien durchzuführen mit dem Ziel, dadurch eine Verbesserung der prognostischen Aussagen zu ermöglichen (PHILIPP-WIEGMANN et al. 2017; RETZ & RÖSLER 2010). Auch eine prominenterer gutachtliche Würdigung und bessere interpretatorische Einordnung der Ergebnisse statistisch-aktuarischer Prognoseinstrumente wäre in Anbetracht des rasanten Erkenntnisfortschritts (für einen Überblick über entsprechende Instrumente im deutschsprachigen Raum bspw. RETTENBERGER & VON FRANQUÈ 2013) gerade dieser Methode ebenso zu diskutieren wie die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die systematische Erfassung und Bewertung therapieinduzierter und vor allem risikorelevanter Veränderungen (z. B. WONG & GORDON 2006). Eine stärkere Berücksichtigung von Erkenntnissen der *Desistance*-Forschung, die nachdrücklich auf die Bedeutung protektiver Faktoren hinweist (z. B. YOON et al. 2018), könnte dazu beitragen, der immer wieder als einseitig kritisierten Defizit- und Risikoorientierung entgegenzuwirken (DAHLE 2005).

Aus methodischer Sicht besonders relevant ist nach wie vor die Frage, wie genau das idiografische Vorgehen gestaltet sein muss, damit der wissenschaftliche Anspruch einerseits, und der juristisch und klinisch geforderte Einzelfallbezug der Begutachtung andererseits in Einklang zu bringen sind. Unstrittig ist aus heutiger Sicht, dass auch das klinisch-idiografische Vorgehen einer strukturierten Methodik folgen muss, um wissenschaftlichen Qualitätskriterien gerecht zu werden (RETTENBERGER 2018) und den vielfältigen potenziellen Fehlerquellen und

Urteilsverzerrungen der psychologischen und psychiatrischen Diagnostik entgegenzuwirken (RETTENBERGER & EHER 2016). Studien zur Qualität von Prognosegutachten weisen darauf hin, dass nach wie vor längst nicht alle Gutachter und Gutachterinnen auf ein solches Vorgehen zurückgreifen (KUNZL & PFÄFFLIN 2001; WERTZ et al. 2018). Konkrete Vorschläge zur Umsetzung dieser Forderung nach einem strukturierten, transparenten und damit intersubjektiv überprüfbareren Vorgehen sind weiterhin sehr unterschiedlich, wenngleich auch in den letzten Jahren verschiedene Vorschläge vorgelegt wurden, wie das klinisch-idiografische Vorgehen in der forensischen Praxis aussehen könnte (z. B. CRAIG & RETTENBERGER 2018; DAHLE & LEHMANN 2013; VON FRANQUÉ 2013).

Rechtliche Veränderungen und ethische Verpflichtung

Neben den methodischen Weiterentwicklungen sind die umfassenden Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die kriminalprognostische Sachverständigenarbeit geleistet wird, ein weiteres Argument für eine Fortführung der Diskussion über Mindestanforderungen für Prognosegutachten. Als ein Beispiel sei auf die Reformbemühungen der Unterbringung gemäß § 63 StGB verwiesen. Der vorliegende Beitrag kann dabei nicht auf die kriminalpolitische Diskussion über Vor- und Nachteile der reformierten Gesetzestexte im Detail eingehen (hierfür z. B. PFISTER 2017; SCHALAST & LINDEMANN 2015). Unbestritten ist jedoch, dass auch diese Gesetzesreformen zu einer erneuten Stärkung kriminalprognostischer Einschätzungen durch Sachverständige und Kliniken beitragen. Damit es aber nicht lediglich zu einem quantitativen Zuwachs an Gutachten kommt (PFÄFFLIN 2014), sondern auch die intendierten Ziele – insbesondere die Verringerung der Verweildauern im Maßregelvollzug – erreicht werden, benötigt es wissenschaftlich fundierte Prognoseexpertise, die die in der Vergangenheit immer wieder kritisierte Praxis repetitiver Routinegutachten zum Krankheitsstand ablösen (PFISTER 2017).

Wie Studien zur (kriminal-)prognostischen Beurteilungen nahelegen, führt ein Mangel oder gar Fehlen von Wissen über die inhärente Begrenztheit und Fehlerhaftigkeit prognostischer Zuschreibungen zwangsläufig zu einer Überschätzung der eigenen Fähigkeiten und damit in der Regel auch zu einer Überschätzung des tatsächlichen Risikos (MONAHAN 1981; RETTENBERGER & EHER 2016; WERTZ et al. 2018). Gleichzeitig verweisen aktuelle empirische Untersuchungen darauf, dass die gemeinsame Implementierung einer professionellen Risikoeinschätzung im Sinne der Identifizierung kriminogener Bedürfnisse einerseits und von Risikomanagement-Maßnahmen andererseits zur Reduzierung von Rückfallraten bei gleichzeitigem vorsichtigem Abbau freiheitsbezogener Maßnahmen führen kann (EHER 2016). Wenn zusammenfassend der aktuelle Wissensstand der forensischen Prognoseforschung und -praxis also nahelegt, dass methodisch hochwertige Prognosen die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen reduzieren können und gleichzeitig die Sicherheit der Gesellschaft nicht gefährden, lässt sich darin wohl auch eine ethische Verpflichtung zur Sicherstellung wissenschaftlich fundierter Prognosen ableiten.

Fazit und Schlussfolgerung

Die Veröffentlichung der Mindestanforderungen für Prognosegutachten (BOETTICHER et al. 2007) hat zu einer Qualitätssteigerung forensischer Sachverständigentätigkeit beigetragen. Gleichzeitig sollte eine regelmäßige Reflexion und Revision methodischer Kriterien und Anforderungen akademischer Expertisen selbstverständlich sein – sie ergeben sich aus dem akademischen Anspruch der Sachverständigentätigkeit. Wie soll Wissenschaftlichkeit anders gewährleistet werden als durch den fachlich fundierten interdisziplinären Diskurs? In diesem Sinne weisen die Ergebnisse der (inter-)nationalen Prognoseforschung auf Entwicklungen hin, deren Implementierung in die forensische Praxis sichergestellt werden sollte. Freilich sollen dabei nicht die Ergebnisse des Diskussionsprozesses zu Beginn schon vorweggenommen werden: Welche konkreten Änderungen und Überarbeitungen wirklich notwendig sein werden, kann erst im Zuge eines intensiven und interdisziplinären Austauschs innerhalb der beteiligten Arbeitsgruppen beurteilt werden. Es gibt keinen Zweifel, dass Anlässe für fachliche Diskussionen in ausreichendem Umfang vorliegen – und vielleicht wird es im Rahmen dieses Prozesses gelingen, der Formulierung evidenzbasierter Qualitätsstandards einen Schritt näher zu kommen, die über einen Expertenkonsens für Mindestanforderungen hinausgehen.

Literatur

- BOETTICHER A, KRÖBER HL, MÜLLER-ISBERNER R, BÖHM KM, MÜLLER-METZ R, WOLF T (2007) Mindestanforderungen für Prognosegutachten. In: *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 1: 90–100
- CRAIG LA, RETTENBERGER M (2018) An etiological approach to sexual offender assessment: CAse Formulation Incorporating Risk Assessment (CAFIRA). In: *Current Psychiatry Reports* 20: 43
- DAHLE KP (2005) Psychologische Kriminalprognose – Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafgefangenen. Herbolzheim: Centaurus
- DAHLE KP (2010) Die Begutachtung der Gefährlichkeits- und Kriminalprognose des Rechtsbrechers. In: VOLBERT R, DAHLE KP (Hg.) *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren*. Göttingen: Hogrefe, 67–114
- DAHLE KP, BLIESENER T, GRETENKORD L, SCHWABE-HÖLLEIN M (2012) Qualitätssicherung in der forensischen Psychologie. In: *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 6: 243–249
- DAHLE KP, LEHMANN RJB (2013) Klinisch-idiografische Kriminalprognose. In: RETTENBERGER M, VON FRANQUÉ F (Hg.) *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe, 347–356
- EHER R (2016) Mehr Sicherheit durch weniger Haft? Die Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes (StRÄG) 2008 auf das Sexualtätermanagement und die Legalbewährung von strafgefangenen Sexualstraftätern in Österreich. In: RETTENBERGER M, DESSECKER A (Hg.) *Behandlung im Justizvollzug*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), 73–91
- EHER R, LINDEMANN M, BIRKLBAUER A, MÜLLER JM (2016a) Der Gefährlichkeitsbegriff als Voraussetzung für die Verhängung vorbeugender freiheitsentziehender Maßnahmen – eine kritische Betrachtung und Vorschläge de lege ferenda. In: *Recht & Psychiatrie* 34: 96–106

- EHER R, OLVER ME, HEURIX I, SCHILLING F, RETTENBERGER M (2015) Predicting reoffense in pedophilic child molesters by clinical diagnoses and risk assessment. In: *Law and Human Behavior* 39: 571–580
- EHER R, SCHILLING F, HANSMANN B, PUMBERGER T, NITSCHKE J, HABERMEYER E, MOKROS A (2016b) Sadism and violent reoffending in sexual offenders. In: *Sexual Abuse A Journal of Research and Treatment* 28: 46–72
- HAUBNER-MACLEAN T, EHER R (2014) Nicht mehr gefährlich und doch rückfällig? Die ungenügende Abbildung gefährlichkeitsrelevanter Merkmale bei rückfälligen ehemals untergebrachten Sexualstraftätern. In: *Recht & Psychiatrie* 32: 69–79
- LEYGRAF N (2015) Die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose. In: VENZLAFF U, FOERSTER K, DRESSING H, HABERMEYER E (Hg.) *Psychiatrische Begutachtung – Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (6. Aufl.). München: Elsevier, 413–426
- KONRAD N (2010) Schlechtachten trotz Einhaltung der »Mindestanforderungen an Prognosegutachten«. In: *Recht & Psychiatrie* 28: 30–32
- KRÖBER HL (2010) Praxis der psychiatrischen und psychologischen Begutachtung. In: KRÖBER HL, DÖLLING D, LEYGRAF N, SASS H (Hg.) *Handbuch der Forensischen Psychiatrie – Band II: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht*. Berlin: Springer, 157–185
- KÜHNE A, ZUSCHLAG (2001) *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag
- KUNZL F, PFÄFFLIN F (2011) Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose. In: *Recht & Psychiatrie* 29: 152–159
- KURY H, ADAMS B (2010) Prognosegutachten im Strafvollzug. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 59: 81–87
- MOKROS A, HABERMEYER E, KÜCHENHOFF H (2017) The uncertainty of psychological and psychiatric diagnoses. In: *Psychological Assessment* 30: 556–560
- MONAHAN J (1981) *The clinical prediction of violent behavior*. Washington: Government Printing House
- MÜLLER JL, SAIMEH N (2012) Das DGPPN-Zertifikat Forensische Psychiatrie. In: *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 6: 266–272
- NEDOPIL N, MÜLLER JM (2012) *Forensische Psychiatrie – Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. 4. Aufl. Stuttgart: Thieme
- NOWARA S (1995) Externe Prognosegutachten im Maßregelvollzug. In: *Recht & Psychiatrie* 13: 67–72
- PHILIPP-WIEGMANN F, RÖSLER M, CLASEN O, ZINNOW T, RETZ-JUNGINGER P, RETZ W (2017) ADHD modulates the course of delinquency: A 15-year follow-up study in young incarcerated men. In: *European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience*, Manuskript im Druck
- PFÄFFLIN F (1978) *Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter*. Stuttgart: Enke
- PFÄFFLIN F (2000) Mängel strafrechtlicher Gutachten: Brauchen wir Standards? In: FEGERT JM, HÄSSLER F (Hg.) *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten*. Herbolzheim: Centaurus, 45–65
- PFÄFFLIN F (2014) Noch mehr psychiatrische Prognosegutachten? In: *Recht & Psychiatrie* 32: 62–63
- PFISTER W (2017) Neues (und nicht so Neues) im Recht der Unterbringung nach § 63 StGB. In: *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 11: 31–38
- RETENBERGER M (2018) Intuitive, klinisch-idiographische und statistische Kriminalprognosen im Vergleich – die Überlegenheit wissenschaftlich strukturierten Vorgehens. In: *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 12: 28–36
- RETENBERGER M, EHER R (2016) Potentielle Fehlerquellen bei der Erstellung von Kriminalprognosen, die gutachterliche Kompetenzillusion und mögliche Lösungsansätze für eine bessere Prognosepraxis. In: *Recht & Psychiatrie* 34: 50–57
- RETENBERGER M, VON FRANQUÉ F (Hg.) (2013) *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe
- RETZ W, RÖSLER M (2010) Association of ADHD with reactive and proactive violent behavior in a forensic population. In: *Attention deficit and hyperactivity disorders* 2: 195–202
- SCHALAST N, LINDEMANN M (2015) Anmerkungen zu den Plänen einer Änderung des Rechts der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. In: *Recht & Psychiatrie* 33: 72–84
- VENZLAFF U, FOERSTER K, DRESSING H, HABERMEYER E (2015) *Psychiatrische Begutachtung – Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*. 6. Aufl. München: Elsevier
- VON FRANQUÉ F (2013) Strukturierte Risikobeurteilung. In: RETTENBERGER M, VON FRANQUÉ F (Hg.) *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe, 357–380
- WERTZ M, KURY H, RETTENBERGER M (2018). Umsetzung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten in der Praxis – Empirische Validierung unter Berücksichtigung der Rückfallquoten. In: *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 12: 51–60
- WESTHOFF K, KLUCK ML (2014) *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. 6. Aufl. Berlin: Springer
- WONG SCP, GORDON A (2006) The validity and reliability of the Violence Risk Scale – A treatment-friendly violence risk assessment tool. In: *Psychology, Public Policy, and Law* 12: 279–309
- YOON D, TURNER D, KLEIN V, RETTENBERGER M, EHER R, BRIKEN P (2018) Factors predicting desistance from reoffending: A validation study of the SAPROF in sexual offenders. In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 62: 697–716

Korrespondenzanschrift

Martin Rettenberger
 Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
 Viktoriastr. 35
 65189 Wiesbaden
 m.reettenberger@krimz.de
